

Neues zum Strahlenschutz

Verordnung zur Änderung strahlenschutzrechtlicher Verordnungen 2011

von Claudia Sonnek



In der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und der Röntgenverordnung (RöV) treten Änderungen in Kraft, die sich auf den Bereich der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Tier in der Tierheilkunde auswirken. Worum es dabei geht, erfahren Sie hier.

Das Bundesumweltministerium hat nach intensiver Abstimmung mit den für den Vollzug der strahlenschutzrechtlichen Verordnungen zuständigen obersten Landesbehörden der Bundesregierung die Verordnung zur Änderung strahlenschutzrechtlicher Verordnungen vorgelegt. Die Bundesregierung hat die Verordnung am 6. Mai 2011 beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet¹. Am 17. Juni 2011 hat der Bundesrat der Verordnung nach Maßgabe von insgesamt 18 Änderungen zugestimmt, die im Wesentlichen die Zielsetzungen der Verordnung unterstützen². Die Bundesregierung hat am 17. August 2011 die Verordnung in der Fassung angenommen, wie sie sich aus dem Beschluss des Bundesrates ergibt.

Die Änderungsverordnung wird voraussichtlich im Oktober 2011 im Bundesgesetzblatt verkündet und am 1. November 2011 in Kraft treten.

Für den Bereich der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung bzw. von Röntgenstrahlung in der Tierheilkunde nach den Regelungen der Strahlenschutzverordnung³ und der Röntgenverordnung⁴ ergeben sich für den Bereich der Tierheilkunde insbesondere die nachfolgend dargestellten Änderungen.

Neue Begriffsbestimmung „Tierbegleitperson“

In beide Verordnungen wird eine Begriffsbestimmung aufgenommen, nach der eine „Tierbegleitperson“ eine einwilligungsfähige Person ist, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit freiwillig ein Tier begleitet, an dem in Ausübung der Tierheilkunde radioaktive Stoffe

oder ionisierende Strahlung (§ 3 Absatz 2 Nummer 33a StrlSchV) bzw. Röntgenstrahlung (§ 2 Nummer 24a RöV) angewendet wird.

Die neue Begriffsbestimmung soll klarstellen, dass es für die strahlenschutzrechtlichen Regelungen nicht darauf ankommt, wer zivilrechtlich für das Tier verantwortlich, also Tierhalter ist. Vielmehr kommt es darauf an, wer unmittelbar die Versorgung des Tieres übernommen hat. Auch soll durch die neue Begriffsbestimmung ein Missverständnis ausgeräumt werden, das durch den bisher in der Röntgenverordnung verwendeten Begriff „Tierhalter“ entstanden ist. Danach wurde unter dem Begriff „Tierhalter“ eine Person verstanden, die das Tier (fest-)hält.

Analog zu den Regelungen für „helfende Personen“ sollen unter dem Begriff „Tierbegleitpersonen“ Personen erfasst werden, die das Tier außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit betreuen. Personen, die ein Tier im Rahmen ihrer – auch nebenberuflichen – Berufsausübung betreuen, beispielsweise Tierpfleger oder Tiersitter, kommen hier nicht in Betracht. Damit soll vermieden werden, dass es zu einer Kumulation von Strahlendosen bei einer Person kommt, die aus beruflichen Gründen die Betreuung mehrerer Tiere übernommen hat, ohne dass diese Person der arbeitsmedizinischen Vorsorge unterliegt.

Als Tierbegleitpersonen kommen nur erwachsene, einwilligungsfähige Personen in Betracht, also keine Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Dieser Ausschluss ist nach Auffassung des Ordnungsgebers zum Schutz der besonders strahlenempfindlichen Kinder und Jugendlichen angezeigt und soll verhindern, dass Kinder, die es übernommen haben ein Tier zu versorgen, in diesem Zusammenhang mit ionisierender Strahlung exponiert werden.

Ebenso wie die Röntgenverordnung (§ 22 RöV) erlaubt die Strahlenschutzverordnung jetzt auch Tierbegleitpersonen, einen Überwachungs- und einen Kontrollbereich zu betreten, wenn ihr Aufenthalt dort erforderlich ist (§ 37 StrlSchV) und wenn im Fall des Zutritts zu einem Kontrollbereich ein Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt zugestimmt hat, der die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt. Die bisher in diesen Fällen erforderliche Gestattung nach § 37 Absatz 1 Satz 2 StrlSchV durch die zuständige Behörde kann damit entfallen.

Schwangeren ist der Zutritt zu Kontrollbereichen als Tierbegleitperson – ebenso wie bisher schon im Anwendungsbereich der Röntgenverordnung – ausdrücklich nicht erlaubt. Stillenden Frauen darf zur Vermeidung von Kontaminationen mit radioaktiven Stoffen, die

den Säugling anschließend belasten könnten, der Zutritt zu Kontrollbereichen nicht gestattet werden, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird.

Neues Kapitel 5 in Teil 2 der Strahlenschutzverordnung

In einem neuen Kapitel 5 werden die §§ 92a und 92b mit Regelungen zur Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung in der Tierheilkunde eingefügt. Der neue § 92a StrlSchV greift die Regelungen des bisherigen § 25 Absatz 5 RöV (jetzt aus systematischen Gründen § 29 Absatz 4 RöV) auf, wobei der Begriff des Tierhalters durch den der „Tierbegleitperson“ ersetzt wird.

Schutz von Tierbegleitpersonen

§ 92a StrlSchV bzw. § 29 Absatz 4 RöV stellen Tierbegleitpersonen den helfenden Personen nach § 3 Absatz 2 Nummer 24 StrlSchV gleich. Tierbegleitpersonen sind vor Betreten des Kontrollbereichs über die möglichen Gefahren der Strahlenexposition zu unterrichten. Weiter sind Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Strahlenexposition zu beschränken. Die Vorschriften über Dosisgrenzwerte und über die physikalische Strahlenschutzkontrolle nach den §§ 40 bis 44, mit Ausnahme von § 40 Absatz 1 Satz 1 und § 42 Absatz 1 Satz 1, gelten nicht für Tierbegleitpersonen. Bei diesen Personen sind also – wie bisher schon im Anwendungsbereich der Röntgenverordnung – lediglich die Körperdosis zu ermitteln und die Ergebnisse zu dokumentieren. Weil für diesen Personenkreis – ebenso wie für Patienten oder helfende Personen in der Humanmedizin – keine Grenzwerte gelten, ist die in § 92a Satz 2 StrlSchV begründete Pflicht zur Beschränkung der Strahlenexposition besonders wichtig. Die im Rahmen der Optimierung angestrebten Werte sollten sich an den Grenzwerten des Bevölkerungsschutzes orientieren und i. d. R. einige Millisievert für eine Tierbegleitperson bei der Unterstützung im Rahmen der Untersuchung oder Behandlung eines Tieres nicht überschreiten. Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen im Einzelfall zu einer Exposition gekommen sein, die 20 Millisievert überschreitet, sollte die betroffene Person einem nach § 63 Absatz 1 ermächtigten Arzt vorgestellt werden.

Anwendung und technische Mitwirkung

Der neue § 92b StrlSchV greift § 29 RöV auf und übernimmt die Inhalte der bisher nur für die Anwendung am Menschen geltenden Regelungen des § 82 Absatz 1 und 2 StrlSchV entsprechend. Es soll klargestellt werden, dass auch

¹ Bundesratsdrucksache 266/11

² Bundesratsdrucksache 266/11 (Beschluss)

³ Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1714, 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793, 1796)

⁴ Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlung (Röntgenverordnung – RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604)

im Anwendungsbereich der Strahlenschutzverordnung nur diejenigen Personen radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung anwenden oder bei dieser Anwendung technisch mitwirken dürfen, die über die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen.

Nach § 92b Absatz 1 dürfen radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung in der Tierheilkunde nur von einem Tierarzt, Arzt oder Zahnarzt angewendet werden, der

1. die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt oder
2. nicht die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt, wenn er auf dem speziellen Arbeitsgebiet über die für die Anwendung erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügt und unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer der unter Nummer 1 genannten Personen tätig ist.

Bei der Anwendung dürfen nach § 92b Absatz 2 neben den in Absatz 1 genannten Personen die folgenden Personen technisch mitwirken:

1. Medizinisch-Technische Assistentinnen oder Assistenten,
2. Personen, bei denen die technische Mitwirkung Teil ihrer Ausbildung und Prüfung war und die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,
3. Personen, die über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer Person nach Absatz 1 Nummer 1 tätig sind,
4. Medizinphysik-Experten, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer Person nach Absatz 1 Nummer 1 tätig sind.

Neues zu Erwerb und Erhalt von Fachkunde und Kenntnissen im Strahlenschutz

Für den Bereich der Tierheilkunde müssen nach dem neuen § 30 Absatz 4 Satz 2 StrlSchV zukünftig auch Tierärzte, Ärzte und Zahnärzte, die nach § 92b Absatz 1 Nummer 2 StrlSchV unter ständiger Aufsicht und Verantwortung Röntgenstrahlung in der Tierheilkunde anwenden dürfen und die keine Fachkunde besitzen, sowie Personen, die nach § 92b Absatz 2 Nummer 3 StrlSchV bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung technisch mitwirken dürfen, zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse an entsprechenden Kursen teilnehmen und die erworbenen Kenntnisse regelmäßig aktualisieren. Die bisherige Regelung des § 18a Absatz 3 Satz 2 RöV, wonach „Assistenzpersonal“ nach § 29 Absatz 2 Nummer 3 RöV die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz in Kursen erwerben und diese auch aktualisieren muss, wurde ebenfalls auf Tierärzte, Ärzte und Zahnärzte ohne Fachkunde im Strahlenschutz ausgeweitet.

Der Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz wird gleichzeitig entbürokratisiert und erleichtert. Kenntnisse gelten nach dem

neuen Absatz 4 Satz 3 mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Kurses als geprüft und bescheinigt, wenn die zuständige Behörde auf Antrag des Kursveranstalters zuvor festgestellt hat, dass die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz mit dem Bestehen der Abschlussprüfung dieses Kurses erworben werden. Mit dieser Regelung, die aufgrund des Beschlusses des Bundesrates aufgenommen wurde, soll ermöglicht werden, dass Kursveranstalter, nachdem die zuständige Behörde ihnen dies erlaubt hat, unmittelbar eine Kenntnisbescheinigung ausstellen.

Die neuen § 30 Absatz 2 Satz 4 StrlSchV und § 18a Absatz 2 Satz 4 RöV stellen jetzt ausdrücklich klar, dass die zuständige Stelle die Bescheinigung über die Fachkunde im Strahlenschutz nicht nur dann entziehen oder deren Fortgeltung mit Auflagen versehen kann, wenn der Nachweis über Fortbildungsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, sondern auch dann, wenn eine Überprüfung ergibt, dass die Fachkunde oder die Kenntnisse im Strahlenschutz nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorhanden sind. Das gleiche gilt für Kenntnisbescheinigungen, die zukünftig auch für Personen ausgestellt werden, die nach dem neuen § 92b Absatz 2 Nummer 3 StrlSchV in der Tierheilkunde bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines Tierarztes, Arztes oder Zahnarztes technisch mitwirken.

Neues zur physikalischen Strahlenschutzkontrolle beruflich strahlenexponierter Personen

Die Regelungen zur Ermittlung der Körperdosis werden in beiden Verordnungen dahingehend ergänzt, dass die zuständige Behörde zukünftig anordnen kann, dass bei Personen, die sich im Überwachungsbereich aufhalten, die Körperdosis ermittelt wird (§ 40 Absatz 5 StrlSchV, § 35 Absatz 8 RöV).

Die Änderungen in § 41 Absatz 3, 4, 7 und 9 StrlSchV und § 35 Absatz 4, 7 und 12 RöV ermöglichen zukünftig die Verwendung von geeigneten elektronischen Dosimetern zur Ermittlung der amtlichen Dosis. Einzelheiten der Überwachung von Personen im Bereich der Tierheilkunde richten sich nach wie vor nach den Festlegungen der BMU-Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen, Teil 1: Ermittlung der Körperdosis bei äußerer Strahlenexposition (§§ 40, 41, 42 StrlSchV; § 35 RöV)⁵.

Ob im Einzelfall Änderungen der Überwachung der Personendosis im Bereich der Tierheilkunde erforderlich sind, prüft die zuständige Behörde vor Ort.

Aufzeichnungen über die Ermittlung der Körperdosis beruflich strahlenexponierter Personen sind zukünftig spätestens 100 anstatt bisher 95 Jahre nach der Geburt der

betroffenen Person zu löschen (§ 42 Absatz 1 Satz 3 StrlSchV, § 35 Absatz 9 RöV). Damit soll dem erhöhten Renteneintrittsalter Rechnung getragen werden.

Neues zur arbeitsmedizinischen Vorsorge beruflich strahlenexponierter Personen

Die Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge beruflich strahlenexponierter Personen wurden modifiziert. Neu ist z. B. nach § 60 Absatz 5 StrlSchV und § 37 Absatz 5a RöV eine generelle Pflicht des Strahlenschutzverantwortlichen, dafür zu sorgen, dass die arbeitsmedizinische Vorsorge mit Einwilligung der betroffenen Person nach Beendigung einer Aufgabenwahrnehmung so lange fortgesetzt wird, wie es der ermächtigte Arzt zum Schutz der beruflich strahlenexponierten Person für erforderlich erachtet (nachgehende Untersuchungen). In erster Linie dürften hierfür beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A in Betracht kommen, für die schon in den bisherigen § 63 Absatz 3 StrlSchV und § 40 Absatz 3 RöV in dem Fall, dass es zu einer höheren Expositionen gekommen ist, nachgehende Untersuchungen vorgesehen waren.

Zukünftig hat der Strahlenschutzverantwortliche die besondere arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 63 Absatz 1 StrlSchV und nach § 40 Absatz 1 RöV bereits dann zu veranlassen, wenn nicht auszuschließen ist, dass aufgrund außergewöhnlicher Umstände die in den Regelungen genannten Dosiswerte überschritten worden sind.

Weiter sind Personen, die an Arbeitsplätzen beschäftigt sind, an denen die Augenlinse besonders belastet wird, zukünftig daraufhin zu untersuchen, ob sich eine Katarakt gebildet hat (§ 64 Absatz 2 StrlSchV, § 41 Absatz 2 RöV).

Ausweitung der elektronischen Kommunikation

Zur Reduzierung von Kosten, die durch die Erfüllung rechtlich verursachter Informationspflichten entstehen, wird die Zulässigkeit elektronischer Datenübertragung erweitert (§ 115 StrlSchV und § 43 RöV). Zunächst können Aufzeichnungs-, Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten elektronisch erfüllt werden. Weiter können Mitteilungs-, Melde- oder Anzeigepflichten in elektronischer Form erfüllt werden, wenn der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet und das Verfahren und die für die Datenübertragung notwendigen Anforderungen bestimmt. Die neue Regelung bestimmt darüber hinaus, dass Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit getroffen werden müssen.

Schließlich wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit eröffnet, Genehmigungen in elektronischer Form zu erteilen.

Anschrift der Autorin: RD in Claudia Sonnek, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn, RSII1S@BMU.BUND.DE

⁵ GMBL 2004 Seite 410